

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Leinfelden-Echterdingen e.V.

§ 1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Reit- und Fahrverein Leinfelden-Echterdingen e.V.

§ 2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampf-sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:
die Jugendvollversammlung
der Jugendvorstand.

§ 4. Jugendvollversammlung

- 4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher; einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.
- 4.2. Aufgaben:
 - 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
 - 4.2.2. Kassenbericht
 - 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.2.7. Bestätigung der Jugendordnung.
- 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme
- 4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5. Jugendvorstand

- 5.1. Dem oder die Jugendvorstand gehören an:
der oder die Vereinsjugendleiter/in

die Vereinsjugendsprecherin
der Vereinsjugendsprecher
bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.
Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer
Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.2. Aufgaben:
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - Umsetzung- von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
 - Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
 - Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
 - Planung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 5.3. Arbeitsweise:
- Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzliche weitere Personen eingeladen werden.

§ 6. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7. Jugendkasse

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 8. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.